

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

*Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.*

### **Global Impact Investment Fund GmbH & Co. geschlossene Invest KG**

Die CREDION Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH legt in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds Global Impact Investment Fund GmbH & Co. geschlossene Invest KG (die „Gesellschaft“), welches als Finanzprodukt nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) klassifiziert ist, nachstehende Informationen gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung offen.

#### Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung angestrebt. Dabei trägt der Fonds aufgrund der Datenlage und des speziellen Investitionsfokus auf OECD DAC-Länder (unter Ausnahme der Volksrepublik China) nicht zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) bei.

Ziel der Gesellschaft ist es, einen Beitrag zur Schaffung und zum Erhalt von nachhaltigen Arbeitsplätzen (decent jobs), auch in Krisenzeiten, in Entwicklungs- und Schwellenländern und zur Förderung erneuerbarer Energien und transformativer Investitionen zu leisten. Ebenso soll die bedarfsgerechte Bereitstellung von Finanzierungen, Unternehmensbeteiligungen und Währungsabsicherungen für Unternehmen in Afrika und anderen DAC-Ländern (außer VR China), die in einem entwicklungsarmen, aber risikoreichen Umfeld agieren und welche ohne GIIF keine (oder nur unzureichende) adäquate Risikoinvestitions- oder Krisenfinanzierung erhalten würden, erreicht werden. Dabei dienen sowohl Finanzierungen für Finanzinstitute als auch Investitionen in Fonds insbesondere der Versorgung lokaler SMEs mit Kapital. Hierbei handelt es sich also um die indirekte Förderung von Unternehmen über Intermediäre. Im damit einhergehenden Finanzierungsprozess werden wesentliche ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und für die finale Investitionsentscheidung herangezogen.

Das Messkonzept zur Bewertung von Investitionen mit Blick auf die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale basiert auf dem entwicklungspolitischen Monitoringinstrument „Development Effectiveness Rating“ (DERa).

Es wird für die Gesellschaft kein Referenzwert zur Messung der Merkmale bestimmt.

Zur Überprüfung der Merkmale bedient sich die Gesellschaft eines Rating-Ansatzes mit ökologischen und sozialen (E&S-) Aspekten. Diese werden für sämtliche Investitionen angewandt und sind mit den Richtlinien der „Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft“ (DEG) inklusive der Standards für Europäische Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen (EDFI) harmonisiert. Werden hier als relevant erachtete hohe Risiken identifiziert, die sich nach Einschätzung der Gesellschaft auch mit aktiver

Unterstützung des Programms nicht kurzfristig beheben lassen, so wird der Investitionsprozess abgebrochen.

In den folgenden Abschnitten wird auf die relevanten Informationen über das Finanzprodukt, mit denen ökologische und soziale Merkmale beworben werden, eingegangen.

#### Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der hier relevanten Verordnung angestrebt.

#### Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Ziel der Global Impact Investment Fund GmbH & Co. geschlossene Invest KG ist es, einen Beitrag zur Schaffung und zum Erhalt von nachhaltigen Arbeitsplätzen (decent jobs), auch in Krisenzeiten, in Entwicklungs- und Schwellenländern und zur Förderung erneuerbarer Energien und transformativer Investitionen zu leisten. Ebenso soll die bedarfsgerechte Bereitstellung von Finanzierungen, Unternehmensbeteiligungen und Währungsabsicherungen für Unternehmen in Afrika und anderen DAC-Ländern (außer VR China), die in einem entwicklungsarmen, aber risikoreichen Umfeld agieren und welche ohne GIIF keine (oder nur unzureichende) adäquate Risikoinvestitions- oder Krisenfinanzierung erhalten würden, erreicht werden. Die unmittelbare Zielgruppe sind mittelständische Unternehmen, Finanzinstitute, Projektträger und Fonds in DAC-Ländern (ausgenommen VR China). Dabei dienen sowohl Finanzierungen für Finanzinstitute als auch Investitionen in Fonds insbesondere der Versorgung lokaler SMEs mit Kapital. Hierbei handelt es sich also um die indirekte Förderung von Unternehmen über Intermediäre. Dabei findet die Exklusionsliste von der Vereinigung der „European Development Finance Institutions“ (EDFI) Anwendung. Zudem werden weitere wesentliche ökologische und soziale Merkmale im Investitionsprozess berücksichtigt, welche auch einen Betrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“)<sup>1</sup> leisten, wie z. B.:

#### **Ökologische Merkmale**

- Bezahlbare und saubere Energie (Beitrag zum nachfolgend beschriebenen UN SDG Nummer 7)
- Maßnahmen zum Klimaschutz (Beitrag zum nachfolgend beschriebenen UN SDG Nummer 13)

#### **Soziale Merkmale**

- Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (Beitrag zum nachfolgend beschriebenen UN SDG Nummer 8)
- Industrie, Innovation und Infrastruktur (Beitrag zum nachfolgend beschriebenen UN SDG Nummer 9)

Durch die Berücksichtigung dieser sozialen und ökologischen Merkmale leistet die Gesellschaft einen Beitrag zu den UN SDGs. Die Gesellschaft beachtet dabei alle 17 Ziele, gegeben des Investitionsfokus sieht die Gesellschaft jedoch die oben genannten Ziele als besonders relevant an.

---

<sup>1</sup> UN SDGs (abrufbar unter <https://sdgs.un.org/goals> (09.01.2023))

### Anlagestrategie

Die Gesellschaft hat für die Projektvorhaben, unabhängig von den jeweils spezifischen Rahmendaten jeder einzelnen Entscheidung, wesentliche Grundsätze definiert. Diese orientieren sich an den zu erreichenden wirtschaftlichen Zielen und einem für die Gesellschaft klar avisierten, ausgewogenen Chancen-Risiken-Profil. Dabei dienen sowohl Finanzierungen für Finanzinstitute als auch Investitionen in Fonds insbesondere der Versorgung lokaler SMEs mit Kapital. Hierbei handelt es sich also um die indirekte Förderung von Unternehmen über Intermediäre.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihren Finanzierungen ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Außerdem wendet sie die Ausschlusskriterien der „EDFI Exclusion List for Direct Investments“<sup>2</sup> in ihrer jeweils geltenden Form (abrufbar unter: [https://www.deginvest.de/DEG-deutsche-Dokumente/Die-DEG/Auftrag/EDFI\\_DEG\\_Exclusion-List\\_de.pdf](https://www.deginvest.de/DEG-deutsche-Dokumente/Die-DEG/Auftrag/EDFI_DEG_Exclusion-List_de.pdf)) in der Investitionsphase an. Diese sind nachfolgend (Stand 12/2022) aufgeführt<sup>3</sup>:

Die Gesellschaft wird nicht direkt oder indirekt in Unternehmen oder andere Einrichtungen investieren, für sie bürgen oder sie finanziell oder anderweitig unterstützen, die nach internen Recherchen und Nachforschungen folgendes beinhaltet:

- Zwangsarbeit oder Kinderarbeit
- Produkte oder Geschäftstätigkeiten, die nach den Gesetzen oder Bestimmungen des Gastlandes oder nach internationalen Konventionen oder Verträgen rechtswidrig sind oder die internationalen Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen unterliegen, so wie:
  - Ozonabbauende Stoffe, PCBs (polychlorierte Biphenyle) sowie sonstige gefährliche Arzneimittel, Pestizide / Herbizide oder Chemikalien;
  - Pflanzen, Tiere und Produkte geschützt durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Convention on International Trade in Endangered Species or Wild Fauna and Flora); oder
  - Nicht nachhaltige Fischereimethoden (z.B. Dynamitfischerei oder Treibnetzfischerei im Meeresgebiet unter Verwendung von Netzen von mehr als 2,5 km Länge)
- Grenzüberschreitender Handel mit Abfall und Abfallprodukten außer in Übereinstimmung mit der Baseler Konvention und deren zugrundeliegenden Bestimmungen
- Zerstörung von Gebieten mit hohem Schutzwert
- Radioaktives Material und ungebundene Asbestfasern
- Pornografie und/oder Prostitution
- Rassistische und/oder antidemokratische Medien
- Falls folgende Produkte einen wesentlichen Teil der finanzierten Geschäftstätigkeiten eines Projektes ausmachen:

---

<sup>2</sup> Die gemeinsame EDFI-Ausschlussliste listet die Aktivitäten und Bereiche auf, in denen die DEG und die europäischen Entwicklungsfinanzierer (EDFI) grundsätzlich nicht investieren (abrufbar unter [https://www.deginvest.de/DEG-deutsche-Dokumente/Die-DEG/Auftrag/EDFI\\_DEG\\_Exclusion-List\\_de.pdf](https://www.deginvest.de/DEG-deutsche-Dokumente/Die-DEG/Auftrag/EDFI_DEG_Exclusion-List_de.pdf) (08.12.2022))

<sup>3</sup> Es gilt die jeweils aktuelle Version, die ggf. von den nachfolgend aufgeführten Punkten abweichen kann.

- Alkoholische Getränke (ausgenommen Bier und Wein)
- Tabak
- Waffen und Munition; oder
- Wettgeschäfte, Spielkasinos und ähnliche Unternehmen

#### Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft investiert fortlaufend bis zu 100 % des Wertes des Investmentvermögens durch die Investitionen in Projektvorhaben. Der mehrheitliche Teil (mind. 50 %) wird auf Projekte entfallen, die die zuvor aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zu 50 % der vergebenen in Projektvorhaben platzieren, die die vorher genannten Kriterien nicht erfüllen. Außerdem können bis zu 100 % des Wertes des Investmentvermögens in Liquidität auf Konten bei bonitätsmäßig gut bewerteten Banken gehalten, für Absicherungsgeschäfte genutzt oder sofern dies nicht möglich sein sollte alternativ in Euro denominateden kurzlaufende fest- oder variabel verzinsliche Anleihen des Bundes oder der KfW investiert werden.

#### Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale und Mitwirkungspolitik

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale anhand derer die Erfüllung der Anlagegrenzen gemessen wird, werden von der CREDION Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß Offenlegungsverordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds gemäß Offenlegungsverordnung in einen Artikel 8-Fonds gemäß Offenlegungsverordnung

anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ geprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart.

Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig gemessen und überwacht. Neben der internen Kontrolle durch Portfolio-Management und Risikocontrolling erfolgen noch regelmäßig externe Kontrollen durch den Wirtschaftsprüfer in der jährlichen Abschlussprüfung.

#### Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Gesellschaft bedient sich eines Rating-Ansatzes mit ökologischen und sozialen (E&S-) Aspekten. Diese Umwelt- und Sozialprüfung besteht zunächst aus der Anwendung der Ausschlusskriterien der EDFI für alle potenziellen Investitionen. Nach Anwendung der Exklusivliste leitet die Gesellschaft die Projektprüfung ein, um die derzeitige und zukünftige E&S-Performance der Projekte zu analysieren. Die Prüfung basiert auf dem developmentpolitischen Monitoringinstrument "Development Effectiveness Rating" (DERa), welches u.a. an der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung und den SDGs ausgerichtet ist. Mit DERa wird der Erreichungsgrad der definierten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen, sowie die Investments zu den von der Gesellschaft

verfolgten ökologischen und sozialen Merkmalen nach der Artikel 8-Anlagestrategie gemäß der Offenlegungsverordnung überprüft.

Während der Haltephase wird die Gesellschaft jedes Investment hinsichtlich der Entwicklung des DERA-Ratings und damit der E&S-Merkmale nach Art. 8 überwachen. Letztere ökologische und/oder soziale Merkmale werden entsprechend den Vorgaben der SFDR regelmäßig offengelegt. Jede wesentliche Verschlechterung der Bewertung führt zu einer eingehenden Prüfung, um festzustellen, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Situation des betroffenen Investments zu verbessern.

#### Datenquellen und -verarbeitung

Die primären Informationsquellen, welche von der Gesellschaft genutzt werden, um die Einhaltung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu ermitteln, ergeben sich aus der Kombination verschiedener Unterlagen. Jene werden während des Investitionslebenszyklus eingeholt und durch öffentlich zugängliche Informationen ergänzt. Bei der Bereitstellung von Fremdfinanzierungsinstrumenten werden von der DEG als Konsortialführer eingeholt. Bei unzureichender Datenverfügbarkeit arbeitet die Gesellschaft mit externen Datenanbietern und Beratern zusammen, die in Due-Diligence Berichten weitere projektspezifische Informationen erheben und bereitstellen.

Die Gesellschaft hat als Nutzer der Daten Verfahren zur Qualitätssicherung implementiert. Dabei geht es um die Überprüfung der Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie um die Prüfung von Fällen, in denen sich Änderungen der eingegangenen Daten auf die Investitionsentscheidung im Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale der Gesellschaft auswirken.

#### Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Obwohl die Gesellschaft angemessene Anstrengungen unternimmt, um Datenqualität, Datenzuverlässigkeit und Datenverfügbarkeit sicherzustellen, befinden sich einige potenzielle Zielunternehmen unter Umständen noch in der Entwicklungsphase einer Erhebung relevanter Daten, die sich auf ökologische und soziale Merkmale beziehen. Auch schließt die Gesellschaft nicht aus, dass Informationen auf Grund der Datenlage und des speziellen Investitionsfokus auf DAC-Ländern nicht immer (vollständig) verfügbar sind oder in ausreichender Qualität erhoben werden können.

#### Sorgfaltspflicht

Die Umsetzung der erforderlichen Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten und Finanzprodukten wird durch einschlägige interne Richtlinien, relevante Geschäftsunterlagen und Handbücher geregelt. Die Gesellschaft beschafft die zur Bewertung der Investition benötigten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen, wobei ein Großteil der quantitativen Daten auf den Jahresabschlüssen basiert. Hierbei schließt die Gesellschaft jedoch nicht aus, dass Informationen auf Grund der Datenlage und des speziellen Investitionsfokus auf DAC-Ländern nicht immer verfügbar sind oder erhoben werden können. In solchen Fällen obliegt es der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, inwieweit die jeweilige Investition die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

### Mitwirkungspolitik

Auf Grund der Art der Geschäftstätigkeit und der von ihr verfolgten Anlagestrategie hat die Gesellschaft keine Mitwirkungsregelungen gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG implementiert.

### Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

### Stand und Dokumentenversion

- Version 1.0, erste Version
- Datum: 28.06.2023